

Stand: 01.09.2011

Weisung Nr. 33

Weisung betreffend die Verlegung von Kosten im jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug

1. Gegenstand und Zweck

- 1.1 Die Weisung regelt die Verlegung der Kosten von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 5 und 9 sowie Art. 13-15 des Jugendstrafgesetzes.
- 1.2 Sie dient im Weiteren der Einführung und Sicherung einer einheitlichen Praxis bei der Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und bei der Verlegung der jugendstrafrechtlichen Massnahmekosten.

2. Zuständigkeit und Verbindlichkeit

- 2.1 Der Jugandanwaltschaft des Kantons Luzern obliegt die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Eltern, bzw. der betroffenen Jugendlichen, und die Festlegung der Beiträge. Sie ist auch zuständig für den Vollzug, bzw. das Inkasso der festgelegten Beiträge.
- 2.2 Die Weisung ist verbindlich für die Jugandanwaltschaft des Kantons Luzern als Vollzugsbehörde. Sie dient als Orientierung für die gerichtlichen Instanzen.

3. Grundsätze für die Festlegung der Beiträge

- 3.1 Als Abgeltung im Sinne von Art. 276 Abs. 2 ZGB wird ab Massnahmeantritt ein fixer monatlicher Elternbeitrag erhoben. Im Grundsatz sollen im Kanton Luzern die Elternbeiträge bei jugendstrafrechtlichen Unterbringungen und die Elternbeiträge bei zivilrechtlichen Platzierungen möglichst gleich berechnet werden.
- 3.2 Der pauschalisierte Elternbeitrag für jugendstrafrechtliche Unterbringungen (Art. 5, 9 und 15 JStG) beträgt Fr. 1'200.-- im Monat.
- 3.3 Die Kosten für ambulante Behandlungen (Art. 14 JStG) gehen in der Regel zu Lasten der Eltern.

3.4 Falls die Höhe des Elternbeitrags bei einer Unterbringung oder die Kosten für eine ambulante Behandlung die finanziellen Möglichkeiten der Familie übersteigen, können die Eltern bei der Jugandanwaltschaft des Kantons Luzern die individuelle Berechnung des Elternbeitrags beantragen. Dazu haben sie die nötigen Dokumente vorzulegen.

Als Elternbeitrag wird in diesen Fällen 10 % des monatlichen Nettoeinkommens berechnet, sofern den Pflichtigen nach Abzug des betreibungsrechtlichen Existenzminimums, zuzüglich Steuern, ein Einkommensüberschuss in dieser Höhe verbleibt. Liegt der Einkommensüberschuss tiefer, wird dieser als Elternbeitrag festgelegt.

4. Entscheid

Die Jugandanwaltschaft des Kantons Luzern erlässt eine formelle Verfügung betreffend die Höhe des Elternbeitrags. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung für die Verwaltungsbeschwerde gemäss §§ 142ff. VRG zu versehen.

5. Begriff und Umfang der Vollzugskosten

5.1 Zu den Vollzugskosten gehören:

- die Tagessätze der Einrichtung
- die Verpflegungs- und Wäschkosten (sofern nicht im Tagessatz inbegriffen)
- die Kosten für notwendige Anschaffungen von Kleidern und Schuhen bis höchstens Fr. 900.00/Jahr

5.2 Für die Kosten der medizinischen Grundversorgung haben in der Regel die Eltern aufzukommen.

Diese Weisung tritt ab dem 01.09.2011 in Kraft und ersetzt diejenige vom 31.12.2007.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	23.01.2024		Lediglich Anpassung Layout